



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“

Die Gemeinde Langerringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 14.07.2022, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 14.07.2022, wurde als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ bezieht sich auf den Geltungsbereich des seit 19.12.2019 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 14.07.2022, im Rathaus der Gemeinde Langerringen, Hauptstraße 16, in 86853 Langerringen (Zimmer-Nr. 1), während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <http://www.langerringen.de/> → Bauleitplanung im Internet eingesehen werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langerringen, 06.09.2022


i. V.
Stefan Baur
2. Bürgermeister



angeheftet: 06.09.2022

abgenommen: _____